

Beitrags-und Kassenordnung

des Fördervereins Husenkirche e.V.

Gemäß § 5 der Satzung des Fördervereins Husenkirche e. V. hat die Mitgliederversammlung in der Sitzung vom 23.06.2016 folgende Beitrags – und Kassenordnung beschlossen:

§ 1 Mitgliedsbeiträge

(1) Mitgliedsbeiträge werden gemäß § 6 der Satzung des Fördervereins Husenkirche e.V. erhoben.

(2) Jedes Mitglied des Vereins, einschließlich geborener Mitglieder entrichtet einen Jahresbeitrag in Höhe von 25,00 Euro.

Die Mitgliedsbeiträge für juristische Personen und Einzelunternehmer werden im Einzelfall vom Vorstand des Vereins entschieden, dürfen aber 100,00 Euro nicht unterschreiten.

Jugendliche bis 21 Jahre entrichten einen Jahresbeitrag in Höhe von 15,00 Euro.

Ehrenmitglieder des Vereins entrichten einen monatlichen Beitrag nach eigenem Ermessen.

(3) Die Beitragszahlung erfolgt jährlich bargeldlos im Lastschriftverfahren auf das Konto des Vereins. Der Beitrag wird jeweils am 15. März des Kalenderjahres fällig.

Der Jahresbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn die Mitgliedschaft weniger als zwölf Monate des Kalenderjahres bestand.

(4) Der Mitgliedsbeitrag kann in Fällen sozialer Härte auf Antrag bis zu 50 % gemindert werden.

Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand. Auf Verlangen hat der Antragsteller das Vorliegen einer sozialen Härte nachzuweisen.

Der Vorstand ist zur Vertraulichkeit verpflichtet.

§ 2 Spenden

Der Verein ist berechtigt Spenden, die der unmittelbaren Verwirklichung der Vereinsziele dienen, anzunehmen. Spenden werden vom Vorsitzenden, dessen Stellvertreter oder vom Schatzmeister bescheinigt.

§ 3 Haushaltsplan

Grundsätzlich ist bis zum 31.03. des laufenden Geschäftsjahres ein Haushaltsplan aufzustellen. Die Vorbereitung obliegt dem Vorstand. Den Beschluss über den Haushaltsplan fasst die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 4 Ausgaben

Über Ausgaben bis 500,00 Euro entscheiden der Vorstandsvorsitzende, dessen Stellvertreter oder der Schatzmeister allein. Über Ausgaben von mehr als 500,00 Euro entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Konto, Handkasse, Buchführung

- (1) Der Verein führt ein Konto bei der Wartburg-Sparkasse. Zeichnungsberechtigt sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstands. Bei Bedarf kann der Vorstand weitere Konten bei anderen Banken eröffnen.
- (2) Der Schatzmeister des Vereins ist berechtigt, zur Abwicklung der laufenden Geschäfte eine Handkasse zu führen. Das Gesamtvolumen der Handkasse soll 2.000,00 Euro nicht überschreiten.
- (3) Der Vorstand ist verpflichtet, über Einnahmen und Ausgaben sowie das Vermögen des Vereins, Konto- und Kassenbücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu führen.

§ 6 Jahresrechnung, Rechnungsprüfung

- (1) Der Vorstand hat eine Jahresrechnung zu erstellen und diese bis zum 31.03. des Folgejahres der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören dürfen. Diese sind zur laufenden Prüfung der Finanzunterlagen berechtigt und haben die Jahresrechnung vor der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung zu prüfen.

Bad Salzungen, 23.06.2016